



Factsheet

Dezember 2019

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

2016 teilte Italien der Schweiz im Rahmen des bilateralen Dialogs über Finanz- und Steuerfragen seine Absicht mit, in der Gemeinde Campione d'Italia seine eigene Zollhoheit wahrzunehmen, einschliesslich der indirekten Besteuerung. Auf Antrag Italiens haben die zuständigen EU-Behörden die entsprechenden Rechtsvorschriften dahin gehend geändert, dass Campione d'Italia ab 1. Januar 2020 ins Zollgebiet der EU¹ eingliedert und in den räumlichen Anwendungsbereich des allgemeinen Verbrauchsteuersystems aufgenommen wird, aber weiterhin ausserhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie über das Mehrwertsteuersystem² liegen soll.

In der Folge wurde die Einführung einer in Campione d'Italia beschlossen. Diese durch einen Notenaustausch bestätigte Massnahme gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in der Schweiz beziehungsweise in Campione d'Italia ansässigen Wirtschaftsakteure, insofern der Steuersatz der lokalen Verbrauchsteuer der schweizerischen Mehrwertsteuer entspricht.

Zur Information der Steuerpflichtigen und Wirtschaftsakteure in Campione d'Italia wird das italienische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen auf seiner Website Richtlinien zur lokalen Verbrauchsteuer veröffentlichen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann keine Auskünfte zur lokalen Verbrauchsteuer erteilen.

Angehäuften Schulden und Erbringung von Dienstleistungen

In Anbetracht der geografischen Einbettung von Campione d'Italia in das Staatsgebiet der Schweiz sowie der engen historischen Verbundenheit nutzen die Gemeinde und ihre Bevölkerung Dienstleistungen von Schweizer Privatunternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Die Gemeinde wurde 2018 zahlungsunfähig und hat bis zum 30. November 2019 Schulden in der Höhe von rund fünf Millionen Franken angehäuften. Im Notenaustausch anerkennt Italien die Schuldenlage.

Der Notenaustausch hält einerseits fest, dass die italienischen Behörden die zur Entschuldung von Campione d'Italia notwendigen Mittel bereitstellen werden, und nimmt andererseits von der Zusicherung der Tessiner Kantonsregierung Kenntnis, nach der Tilgung der Schulden den zurückbehaltenen Restbetrag, der Italien gemäss der Vereinbarung von 1974 über die Besteuerung der Grenzgänger für das Jahr 2018 geschuldet ist, zu überweisen.

¹ Verordnung (EU) 2019/474 vom 19. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, Art. 4 Abs. 1.

² Richtlinie (EU) 2019/475 vom 18. Februar 2019 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG

Medienmitteilung • Titel

Die Vereinbarung betont gleichzeitig, wie wichtig die Weiterführung bestimmter grundlegender Dienstleistungen durch Schweizer Unternehmen und Einrichtungen für Campione d'Italia ist. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen wie Abfallverbrennung in der Schweiz, Abwasserreinigung und Telefonie sowie die befristete Gültigkeit von Schweizer Führerausweisen für Einwohnerinnen und Einwohner von Campione d'Italia.

Auf der Grundlage des Notenaustauschs setzen sich die Behörden Italiens und der Schweiz dafür ein, dass die Erbringer der genannten Dienstleistungen deren Weiterführung nach der Aufnahme von Campione d'Italia ins Zollgebiet der EU gewährleisten. Vorbehalten bleibt der Abschluss von Ad-hoc-Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden.

Neuer Grenzübergang

Durch die Änderung des zollrechtlichen Status von Campione d'Italia entsteht eine neue Zollgrenze zwischen der Schweiz und Italien. Im Hinblick auf eine erleichterte Zollabfertigung für die Wirtschaftsakteure und die Bevölkerung haben die zuständigen Behörden der beiden Länder während der vergangenen Monate ein Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bissone/Campione d'Italia verhandelt. Der Notenaustausch besiegelt die Absicht beider Länder, dieses Abkommen so bald wie möglich abzuschliessen.